

Bärnbach, 16.12.2022

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2022
nachstehende Verordnung:

Änderung der KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Bärnbach

Die geltende Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach vom 14.12.2021 wird geändert wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. **Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 44,73.**
- (7) Die **Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,06/m³.**

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1.1.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Jochen Bocksrucker



angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am: 31.12.2022

Stadtgemeinde Bärnbach